

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 51 (1900)
Heft: 3

Artikel: Die Bewirtschaftung der Waldungen im Jura
Autor: Roulet-St-Blaise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bewirtschaftung der Waldungen im Jura.

(Nach dem Französischen des Hrn. Kantonsforstinspektors *Roulet-St-Blaise*.)

Seit der Jura, wie die Alpen, der forstpolizeilichen Oberaufsicht der Eidgenossenschaft unterstellt ist, gilt auch für ihn die Vorschrift, daß die Waldungen, soweit sie sich als öffentliche qualifizieren, in relativ kurzer Zeit provisorisch oder definitiv eingerichtet werden sollen.

Infolgedessen stellt sich für die betreffenden Kantone die Frage, nach welchen Grundsätzen jene Wälder, die so zu sagen ausnahmslos den Charakter von Schutzwald besitzen, zukünftig zu bewirtschaften seien, ob als schlagweiser Hochwald, als Plenterwald oder unter Anwendung von *Sahlschlägen* mit unmittelbar folgender künstlicher Wiederverjüngung.

Der Niederwaldbetrieb kann dabei kaum in Frage kommen; denn schwerlich wird noch ein um die Erhaltung des Waldbodens im Gebirge besorgter Forstmann eine Betriebsart beibehalten wollen, bei welcher das Terrain in bestimmten, häufig sehr kurzen Intervallen entblößt wird, und überdies die Bestockung nur aus Laubhölzern besteht, deren Wert, solange sie unbelaubt sind, für die Regelung des Standes der Gewässer, also auch bei rascher Schneeschmelze, im höchsten Grade als fraglich bezeichnet werden muß. Im Kanton Neuenburg hat man diesfalls seine Erfahrungen gemacht. Einzig der Hochwald und zwar, wo immer möglich der Nadelholzhochwald, vermag dem Zwecke zu entsprechen.

Es dürfte sich somit um eine Aufgabe handeln, zu deren Lösung beizutragen, wir alle in den jurassischen Kantonen thätigen Kollegen einladen möchten. Das Studium der anzuwendenden zweckentsprechendsten Wirtschaft ist alt und bietet doch immer wieder neue Gesichtspunkte. Jede Wirtschaftsform hat ihre Anhänger und ihre Gegner und wenn auch selbst in der Theorie, noch keine abschließenden Resultate vorliegen, so müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß das Studium der Frage deshalb nicht weniger nutzbringend sein wird, indem uns die Gesetzgebung das zu erreichende Ziel bereits vorgezeichnet hat.

Dieses Ziel ist ein doppeltes, haben wir doch nicht nur den Gesichtspunkten des Waldbesitzers, also des Einzelnen, sondern gleichzeitig auch den Forderungen des allgemeinen Wohls, der Gesamtheit, Rechnung zu tragen. Sache des Forstmannes aber ist es, diese beiden, oft sich widersprechenden Interessen gegen einander abzuwägen, ihre Gegensätze möglichst auszugleichen, ihre Reibung thunlichst hinaanzuhalten. Wahrlich, eine zwar schwierige und verantwortungsvolle, doch hohe Aufgabe.

In der vorwürfigen Frage handelt es sich somit darum, durch eine entsprechende Wirtschaft dem Waldbesitzer auf der einen Seite den größten

Ertrag aus seinem Eigentum zu sichern, anderseits aber auch den berechtigten Forderungen der Allgemeinheit zu genügen. Der schweizerische Wahlspruch: „Einer für Alle und Alle für Einen“, findet hier seine Anwendung, wenn auch, wir müssen es zugeben, nur in seinem ersten Teil. An das Recht des Besitzes knüpfen sich Pflichten, die nicht umgangen werden dürfen und für den Waldbesitz gilt diesfalls ebensowenig eine Ausnahme, wie für irgend einen andern.

Mit der Bitte, diese Abschweifung entschuldigen zu wollen, kommen wir auf die zur Diskussion aufgeworfene Frage der für die öffentlichen Waldungen im Jura anzuwendenden Wirtschaft zurück. Das Thema ist so vielseitig, daß jeder Forstmann sich bei der Erörterung beteiligen kann. Wir laden unsere Kollegen hierzu ein, überzeugt, daß der Redaktion alle gefälligen Einsendungen willkommen sein werden.¹



Die Witterung des Jahres 1899 in der Schweiz.

Von A. Billwiler, Direktor der meteorologischen Centralanstalt.

Das Jahr 1899 war um $\frac{1}{2}$ bis 1 Grad im Durchschnitt, also um denselben Betrag wie das vorausgegangene, wärmer als normal. Der Temperaturgang war aber ein etwas anderer. Auf die ersten drei zu warmen Monate folgte ein ziemlich rauhes Frühjahr und annähernd normaler Sommeranfang, hernach ein recht warmer August, diesem aber ein kühler September. Oktober und November waren dagegen wieder relativ mild und mit einem mäßig kalten Dezember schloß das Jahr. Die Gesamtniederschlagsmenge war allgemein geringer als die normale: erheblich war der Ausfall in der Nordostschweiz und sehr bedeutend im Süden der Alpen. Zu naß waren nur die Monate Januar, April und im größten Teil des Landes auch September; alle übrigen Monate weisen ein Deficit auf; das letztere war besonders groß im Februar, März, Juni, August und November, im Süden des Landes auch im Oktober. Die Bewölkung des Himmels war im größten Teil des Landes geringer als die normale. Relativ lange Sonnenscheindauer weisen auf: Februar, der ganz abnorm hell war, ferner März, August, Oktober und November.

¹ Was wir gerne bestätigen.